

Änderungsantrag zu 510

Die 14. Kirchensynode möge beschließen:

Art. 21 Abs. 3 Grundordnung soll im ersten Satz lauten:

„Die Pröpste sind jeweils Pastoren im aktiven Dienst in einem Kirchenbezirk ihrer Propstei/Kirchenregion.“

Und der zweite Satz im 5. Abschnitt des Textentwurfes des Antrags 510 soll entsprechend lauten:

„Die Pröpste scheiden aus ihrem Amt aus, sobald sie nicht mehr aktiven Dienst in einem Kirchenbezirk ihrer Propstei versehen.“

Begründung:

Mittlerweile gibt es Pastoren, die ihren Dienst als „Springer“ in einem Kirchenbezirk ausüben und keiner Gemeinde zugeordnet sind. Solche Pastoren sollten nicht durch die Grundordnung von der Übernahme eines Propstamtes ausgeschlossen werden.

Harald Schaefer

Balhorn, 22.05.2019